

26/7 1918

153

## Bekanntmachung über Nichtpreise für Gemüse.

Die Preisprüfungsstelle erachtet ab Montag, den 27. d. M., folgende Preise für Gemüse mit der Maßgabe als angemessen, daß die Forderung höherer Preise die Einleitung eines Strafverfahrens wegen übermäßiger Preissteigerung nach sich zieht:

	Großhandelspreis für den Absatz an Wiederverkäufer.	Einzelhandelspreis für den Absatz an Verbraucher.
Junger Sauerkraut	M. —,26 f. d. Pfd.	M. —,25 f. d. Pfd.
Bunne mit Glas gezogene ausländische Möhren ohne Kraut	M. —,70	M. —,95
Treibsaugurken, beste größte Ware	M. —,65 f. d. Stk.	M. —,85 f. d. Stk.
Blumenkohl, je nach Be- schaffenheit mit der Maß- gabe, daß der als Höchst- grenze festgesetzte Nicht- preis nur für grobe, feste Köpfe (allerbeste Ware) zu verkaufen ist.	M. —,50 bis —,87	M. —,60 bis 1,10
Treibhandtomaten.	M. 2,20 f. d. Pfd.	M. 2,70 f. d. Pfd.

Die Preisprüfungsstelle.

Sambura, den 25. Mai 1918.